

# Richtplan des Kantons Schwyz

Erläuterungen zu den Richtplananpassungen 2018

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz  
Amt für Raumentwicklung  
Bahnhofstrasse 14  
Postfach 1186  
6431 Schwyz

Telefon: 041 819 20 55

E-Mail: [are@sz.ch](mailto:are@sz.ch)

Internet: [www.sz.ch](http://www.sz.ch)



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
Anlass	4
Umfang der Richtplananpassung	5
Ergebnisse der behördlichen Mitwirkung	6
Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung	6
Ergebnisse der Vorprüfung	7
<b>Erläuterungen zu den Richtplananpassungen</b>	<b>8</b>
A-2 Aufbau und Ablauf der Richtplanung	8
RES-1 / V Verkehr	8
B-2 Siedlungsgebiet	8
B-4.3 Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete	8
B-5 Arbeitszonen	9
B-6 Weitere Bauzonen – Tourismus- und Freizeitzonen	9
B-8 Entwicklungsschwerpunkte Arbeitsplatzgebiete (ESP-A)	9
B-9 Entwicklungsschwerpunkte Bahnhofsgebiete (ESP-B)	10
B-11 Tourismusschwerpunkte	10
B-12 Ortsbilder und Kulturdenkmäler	10
V Verkehr (diverse Kapitel: Abstimmung mit Agglomerationsprogrammen)	10
V-1 Gesamtverkehr	11
V-2.1 Autobahnanschlüsse und V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse	11
V-2.3 Überörtliches Strassennetz	11
V-3 Öffentlicher Verkehr	11
V-3.2 Bahn / Güterverkehr	11
V-3.3 Bus	12
V-4 Rad- und Fussverkehr	12
V-7 Schiffsverkehr	12
L-1 Natur und Landschaft	13
L-13 Naturgefahren	13
W-2.2 Wasserkraftwerke	13
W-4 Materialabbau	14
W-5 Deponien	15

# Einleitung

## ANLASS

Der gemäss revidiertem Raumplanungsgesetz (RPG 1) angepasste Richtplan des Kantons Schwyz wurde am 24. Mai 2017 vom Bundesrat genehmigt. Bereits im Rahmen dieser Anpassungen 2016 wurde signalisiert, dass gewisse Themen aufgrund ihres damaligen Bearbeitungsstandes erst nach der Genehmigung nachgeführt werden, insbesondere:

- V-1 Gesamtverkehrsstrategie (RRB Nr. 403/2017)
- W-4 Materialabbau (Abbauplanung RRB Nr. 60/2018)
- W-5 Deponien (Deponieplanung RRB Nr. 513/2017)

Bei der vorliegenden Richtplananpassung soll die Gelegenheit genutzt werden, auch weitere Themen auf den aktuellen Stand zu bringen:

- Agglomerationsprogramme: Überführung der richtplanrelevanten Massnahmen der drei Agglomerationsprogramme in den kantonalen Richtplan.
- Anträge der Gemeinden: Der Kanton hat Anfangs 2018 bei den Gemeinden eine Umfrage gemacht, ob ihrerseits Anpassungsbedarf am kantonalen Richtplan besteht.
- Diverse Themen, die in der Zwischenzeit Weiterentwicklungen erfahren haben.

Gemäss dem Prüfungsbericht des Bundes "Überarbeitung Kantonaler Richtplan 2016" vom 3. Mai 2017 wurde der Kanton weiter aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplanes nachfolgende Punkte (a bis g) zu prüfen bzw. aufzunehmen:

<b>Forderung Bund</b>	<b>Aufnahme in Anpassung 2018 (Bemerkungen)</b>
a. die Berücksichtigung der Strassenkapazitäten in den Beschlüssen zum Teil Besiedlung angemessen zum Ausdruck zu bringen.	Keine Aufnahme in Anpassung 2018  (Die notwendigen Grundlagenarbeiten u.a. Anpassung des kantonalen Verkehrsmodells werden weiter erarbeitet. Es ist vorgesehen bei der nächsten Richtplananpassung eine entsprechende Vertiefung zur Sicherstellung der Abstimmung von Siedlung und Verkehr vorzunehmen.)
b. die Tabelle "Dimensionierung Siedlungsgebiet" so anzupassen, dass Tourismus- und Freizeitzone dem Siedlungsgebiet zugerechnet werden. Erweiterungen des Siedlungsgebiets für Tourismus- und Freizeitzone sind für den Richtplanhorizont grob zu quantifizieren.	Aufnahme in Anpassung 2018
c. zu prüfen, ob die Festlegungen von Kapitel V-4 Rad- und Fussverkehr nach Vorliegen der kantonalen Gesamtverkehrsstrategie konkretisiert und ergänzt werden sollen.	Aufnahme in Anpassung 2018
d. aufzuzeigen, wie die Schutzziele für die im BLN aufgeführten Landschaften umgesetzt sind und wo noch Handlungsbedarf im Hinblick auf die Schutzziele der einzelnen BLN-Objekte besteht.	Keine Aufnahme in Anpassung 2018  (siehe nachfolgende Erläuterungen unter Thema „Natur und Landschaft“)
e. den Richtplan mit Aussagen zu kantonal bedeutsamen Landschaften und zur Umsetzung der landschaftsrelevanten Grundprinzipien der Raumentwicklungsstrategie zu ergänzen.	Keine Aufnahme in Anpassung 2018  (siehe nachfolgende Erläuterungen unter Thema „Natur und Landschaft“)

f. die Aufnahme von ergänzenden Planungsgrundsätzen und -aufträgen betreffend Naturgefahren in Beschluss L-13 Naturgefahren, zu prüfen.	Aufnahme in Anpassung 2018
g. die Aufnahme der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung in den Richtplan zu prüfen.	Die Weltkulturerbestätten im Obersee werden in die vorliegende Anpassung aufgenommen. Die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung können allerdings noch nicht integriert werden. Die notwendigen kantonalen Grundlagen müssen erst noch erarbeitet werden.

Die Umsetzung des Windenergiekonzepts wird Gegenstand der nächsten Richtplananpassung sein. Auf Grundlage des Windenergiekonzeptes des Bundes (2017) werden zurzeit die notwendigen Grundlagenstudien durchgeführt (Standortevaluationen etc.).

## UMFANG DER RICHTPLANANPASSUNG

Die Richtplananpassung 2018 umfasst folgende Objektblätter:

<b>A Allgemeines</b>	
A-2 Aufbau und Ablauf der Richtplanung	
<b>RES – Kantonale Raumentwicklungsstrategie</b>	
RES-1 Leitsätze	
<b>B Besiedlung</b>	<b>V Verkehr</b>
B-2 Siedlungsgebiet B-4 Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität B-6 Weitere Bauzonen B-8 ESP-A Arbeitsplatzgebiete B-9 ESP-B Bahnhofsgebiete B-11 Tourismusschwerpunkte B-12 Ortsbildschutz und Kulturdenkmäler	V-1 Gesamtverkehr V-2.1 Autobahnanschlüsse V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse V-2.3 Überörtliches Strassennetz V-3.2 Bahn V-3.3 Bus V-4 Rad- und Fussverkehr V-7 Schiffsverkehr
<b>L Natur und Landschaft</b>	<b>W Weitere Raumnutzungen</b>
L-13 Naturgefahren	W-4 Materialabbau W-5 Deponien W-2.2 Wasserkraftwerke

Hinweis zum Kapitel „Natur und Landschaft“, Thema „Fliessgewässer und stehende Gewässer“: Die Prioritäten der Fliessgewässerrevitalisierung sind in der kantonalen Revitalisierungsplanung geregelt. Die Gewässerabschnitte mit sehr hohem Handlungsbedarf werden aber erst im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung aufgenommen.

## **ERGEBNISSE DER BEHÖRDLICHEN MITWIRKUNG**

Mit Beschluss Nr. 493 vom 26. Juni 2018 hat der Regierungsrat die Richtplananpassung für die behördliche Mitwirkung bei den Bezirken und Gemeinden freigegeben. Die behördliche Mitwirkung fand vom 3. Juli 2018 bis zum 31. August 2018 statt. Parallel zur behördlichen Mitwirkung erfolgte zudem eine Anhörung der kantonalen Fachstellen. Die Eingaben waren generell zustimmend. Die eingegangenen Hinweise und Korrekturen wurden soweit möglich berücksichtigt und wo nötig ergänzt. Neue Vorhaben können allerdings nur in einem beschränkten Mass aufgenommen werden, namentlich die Folgenden:

- B-4.3 Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete: Aufnahme des Entwicklungsgebietes Gebiet Brunnen Nord als Umstrukturierungsgebiet.
- B-11 Tourismusschwerpunkte: Eintrag der Liftersatzanlage Maggiweid/Sternegg (Morschach - Stoos).
- W-5 Deponien: Einige Deponieperimeter konnten in der Richtplankarte gemäss den neuen vorliegenden Grundlagen leicht angepasst werden.

## **ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHEN MITWIRKUNG**

Mit Beschluss Nr. 691/2018 vom 25. September 2018 hat der Regierungsrat die Richtplananpassung für die öffentliche Mitwirkung freigegeben. Diese fand vom 5. Oktober bis zum 3. Dezember 2018 statt. Die Eingaben waren überwiegend zustimmend. Die Eingaben und Anträge betrafen folgende Themenschwerpunkte (vgl. separater Mitwirkungsbericht):

- Im Bereich Siedlung wurden unter anderem die Wachstumsziele und die damit verbundenen Auswirkungen auf Siedlung, Verkehr und Landschaft in Frage gestellt. Hier wird auf die vorgesehene vierjährige Berichterstattung verwiesen werden. Diese wird insbesondere die Beobachtungen zur räumlichen Entwicklung (Wachstum, Siedlungsentwicklung und -verdichtung etc.) vor dem Hintergrund der Richtplanziele prüfen. Auf dieser Grundlage wird der Kanton prüfen, ob in diesen Fragen Handlungs- oder Anpassungsbedarf im Richtplan besteht.
- Die in der öffentlichen Mitwirkung eingegangenen Bemerkungen zu den Entwicklungsschwerpunkten im Raum March haben den Kanton veranlasst eine Vertiefungsstudie in Auftrag zu geben. Diese hat sich unter anderem mit der Frage der ESP (Lage, Ausdehnung) und ihrer Erschliessung und Nutzung auseinandergesetzt. Die Analysephase war im Sommer 2019 abgeschlossen und der Schlussbericht mit Strategie ist vor den Sommerferien 2020 dem Regierungsrat unterbreitet worden. Änderungen des kantonalen Richtplans werden nach Vorliegen der Studienergebnisse in einer nächsten Anpassung geprüft.
- Verschieden Anträge betrafen Tourismus- oder Verkehrsanlagen. Grundsätzlich werden die Inhalte des Richtplans beibehalten. Anpassungen konnten nur in ganz wenigen Fällen vorgenommen werden.
- Mehrere Anträge betrafen den Umgang mit Abbau- oder Deponiestandorten. Grundsätzlich wird an den Richtplaneinträgen festgehalten. Die dem Richtplan zugrundeliegenden Abbau- und die Deponieplanungen werden aber periodisch überarbeitet. Anpassungen können folglich in den nächsten Überarbeitungsrunden geprüft werden. Einzig der in der Deponieplanung bereits vorgesehene Standort Schwyz/Paradies wird neu aufgenommen, weil sich hier die Verfügbarkeit zwischenzeitlich positiv verändert hat.

## **ERGEBNISSE DER VORPRÜFUNG**

Parallel zur öffentlichen Mitwirkung wurde das Dossier dem Bund zur Vorprüfung unterbreitet. Wesentliche Konflikte traten hierbei nicht hervor, so dass nur geringfügige Anpassungen vorgenommen werden mussten, namentlich in folgenden Themen:

- Ergänzende Hinweise auf Bundesinventare (ISOS, BLN, Wildtierkorridore) in den betroffenen Beschlüssen / Vorhaben
- B-6.2-02 (Wintersried): Das Vorhaben befindet sich weiterhin im Koordinationsstand Vororientierung. Bei einer späteren Aufstufung des Koordinationsstandes werden dem Bund die notwendigen ergänzenden Grundlagen kommuniziert.
- B-11.2-01 (Morschach, Lift Maggiweid): Das Vorhaben befindet sich im Koordinationsstand Zwischenergebnis. Bei einer späteren Festsetzung werden dem Bund die notwendigen ergänzenden Grundlagen kommuniziert.
- Der Bund weist darauf hin, dass die Bahnhaltstellen in seinem Zuständigkeitsbereich liegen, und dass die vom Kanton vorgeschlagenen Perronverlängerungen in den aktuellen Planungen des Bundes nicht vorgesehen sind. Der Kanton nimmt dies zur Kenntnis.

# Erläuterungen zu den Richtplananpassungen

## **A-2 AUFBAU UND ABLAUF DER RICHTPLANUNG**

Der Koordinationsstand der einzelnen Vorhaben ist behördenverbindlich. Dies ist aus den projektbezogenen Massnahmentabellen bereits heute klar ablesbar. Bei Beschlüssen ohne Projekttafel ist dies grafisch nicht gleich dargestellt. Einleitend wird daher präzisiert, dass der Koordinationsstand generell behördenverbindlichen Charakter hat.

### **RES-1 / V VERKEHR**

Die während der Richtplananpassung RPG 1 erarbeitete kantonale Gesamtverkehrsstrategie wurde am 6. September 2017 vom Kantonsrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Diese stützt sich auf die dazumal bereits vorliegenden Leitsätze der kantonalen Raumentwicklungsstrategie (RES) und ergänzt diese entsprechend der Erkenntnisse und Stossrichtungen. Zudem enthält die Gesamtverkehrsstrategie verschiedene Teilstrategien und Handlungsfelder, und gibt Hinweise auf mögliche Umsetzungsmassnahmen.

Die Gesamtverkehrsstrategie ist bei den kantonalen Planungsinstrumenten auf gleicher Stufe wie die Raumentwicklungsstrategie angelegt. Die aus der Gesamtverkehrsstrategie gewonnenen Leitsätze werden daher sinngemäss in die Raumentwicklungsstrategie (RES-1) überführt bzw. als Grundsätze in die sachbezogenen Beschlüsse des Kapitels Verkehr (insb. V-1 und V-3.3.1) integriert. Für die Grundsätze der weiteren Beschlüsse ergibt sich aus der Gesamtverkehrsstrategie kein Anpassungsbedarf.

### **B-2 SIEDLUNGSGEBIET**

Das Siedlungsgebiet des Kantons Schwyz wird im Beschluss B-2 festgelegt. Es umfasst die heute rechtskräftigen Bauzonen und die Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) für Wohn-, Misch- und Arbeitsnutzungen, sowie jene für übrige Nutzungen (öffentliche Bauten oder Tourismus- und Freizeitnutzungen). Das Siedlungsgebiet für Tourismus- und Freizeitnutzung wurde im Richtplan bisher nicht abschliessend räumlich festgesetzt. Nun wird die Tabelle „Dimensionierung Siedlungsgebiet“ so angepasst, dass Tourismus- und Freizeitzone dem Siedlungsgebiet zugerechnet werden.

Die Erweiterungen der Sportanlage „Wintersried“ in Schwyz sowie die Intensiverholungszone "Hirschensee" in Reichenburg werden nun in der Karte und in der Tabelle räumlich verortet sowie quantifiziert. 9 ha SEG Tourismus- und Freizeitzone werden lokalisiert und für weitere noch nicht genau bekannte Vorhaben sind zusätzlich 10 ha vorgesehen. Somit ist diese Pendezenz aus dem Prüfungsbericht des Bundes vom 3. Mai 2017 erledigt.

### **B-4.3 UMSTRUKTURIERUNGS- UND VERDICHTUNGSGEBIETE**

Die Testplanung im Gebiet Pfäffikon Ost hat gezeigt, dass die Optimierung des komplexen Verkehrssystems eine grosse Herausforderung darstellt. Bevor die erwünschten grösseren Bauvorhaben bzw. die Umnutzung von Industriearealen erfolgen kann, müssen insbesondere am Strassennetz verschiedene Umbauten vorgenommen werden (Churerstrasse, neue Busstrasse entlang Bahnlinie, Sekundärbereich A3-Anschluss Pfäffikon). Art und Umfang der verschiedenen Umbauten stehen in direkter Abhängigkeit von einander. Diese sind schrittweise von den verschiedenen Planungsträgern (Bund/ASTRA, Kanton, Gemeinde) umzusetzen und laufend aufeinander abzustimmen. Seit der letzten Überarbeitung des kantonalen Richtplans wurden die Erkenntnisse aus der Testplanung gefestigt. Als gemeinsame Grundlage für die weiteren Planungsschritte wurde eine Vereinbarung zwischen den drei Planungsbehörden unterzeichnet. Sie regelt sowohl den schrittweisen Ausbau des Gesamtverkehrssystems und auch die hierfür notwendige organisatorische Struktur. Zudem wurden Erläuterungen zum Umgang mit der



Klimaerwärmung hinzugefügt. Konkrete Massnahmen können in dieser Richtplananpassung allerdings noch keine definiert werden.

Das Objektblatt B-4.3 wird entsprechend aktualisiert.

Neben Pfäffikon Ost werden, wie ursprünglich in diesem Beschluss vorgesehen, weitere für die kantonale Richtplanung relevante Entwicklungsgebiete aufgenommen, im vorliegenden Fall ist dies:

- Ingenbohl, Brunnen-Nord: Hier liegt ein genehmigter kantonaler Nutzungsplan vor. Die Umsetzung (Erschliessung) dieses Gebietes ist aufgegleist.

Für das Gebiet Im Park in Lachen sind die Planungen für einen Richtplaneintrag noch zu wenig weit vorangeschritten. Ein solcher wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

## **B-5 ARBEITZONEN**

Gemäss Beschluss B-5.3 führt das Amt für Raumentwicklung als Grundlage für ein Arbeitszonenmanagement (AZM) eine periodisch zu aktualisierende Flächenübersicht der Arbeitszonen ein. Die Arbeiten hierzu sind angelaufen. 2018 wurde mit den Gemeinden zusammen die Flächenübersicht „Raumplus“ aktualisiert. Hierbei wurden erstmals gezielte Informationen als Grundlage für ein AZM erhoben. Neben der Erfassung von unbebauten und unternutzten Flächen in Arbeitsgebieten wurden Gebiete, die für ein AZM besonders bedeutend sind (Lage, Grösse, Expansionsbedarf, sinkendes Produktionsvolumen, gemeindeübergreifender Abstimmungsbedarf), räumlich konkret bezeichnet und Probleme und Chancen für deren künftige Entwicklung erfragt. Ferner wurde nach dem Erweiterungsbedarf wie auch nach mutmasslichen Reduktionen des Raumbedarfs von Betrieben gefragt und betriebliche Reserven erhoben.

Diese Grundlagen, verbunden mit einer geplanten Aktualisierung im Jahr 2020, werden die Basis bilden für eine Anpassung des Objektblattes in einer kommenden Richtplanüberarbeitung.

## **B-6 WEITERE BAUZONEN – TOURISMUS- UND FREIZEITZONEN**

Mit der vorliegenden Richtplananpassung wurde der Standort für Tourismus- und Freizeitzone B-6.2-02 Schwyz, Wintersried, Erweiterung Sportanlage Wintersried auf den Koordinationstand Zwischenergebnis geändert. Aufgrund fehlender Informationen zum Stand der räumlichen Abstimmung, wurde dieses Vorhaben im Rahmen der Genehmigung durch den Bund allerdings wieder auf Stufe Vororientierung zurückgestuft. Entsprechend hat dieses Kapitel schlussendlich keine Änderungen erfahren.

## **B-8 ENTWICKLUNGSSCHWERPUNKTE ARBEITSPLATZGEBIETE (ESP-A)**

Die Grundsätze unter B-8.1 werden in verkehrlichen und landschaftlichen Aspekten punktuell präzisiert. Zudem werden auf den thematischen Karten die Basisinformationen nachgeführt (aktueller Stand der Bauzonen).

Die im Rahmen der vorliegenden Mitwirkung eingegangenen Bemerkungen zu den verschiedenen ESP im Raum March haben den Kanton veranlasst, eine Vertiefungsstudie in Auftrag zu geben („Fokusraum Innenentwicklung March“). Diese hat sich unter anderem mit der Frage der ESP und ihrer Nutzung sowie Erschliessung auseinandergesetzt. Die Analysephase war im Sommer 2019 abgeschlossen, und der Schlussbericht mit Strategie ist vor den Sommerferien 2020 dem Regierungsrat unterbreitet worden. Eine allfällige Aktualisierung des kantonalen Richtplans wird mit der nächsten Richtplananpassung erfolgen.

## B-9 ENTWICKLUNGSSCHWERPUNKTE BAHNHOFSGEBIETE (ESP-B)

Die Grundsätze unter B-9.1 werden in einzelnen Aspekten ergänzt bzw. präzisiert. Zudem wird das Objektblatt B-9.2 (ESP-B Pfäffikon Ost) auf den aktuellen Stand der Planung nachgeführt. Des Weiteren werden auf den thematischen Karten die Basisinformationen nachgeführt (aktueller Stand der Bauzonen).

## B-11 TOURISMUSSCHWERPUNKTE

Im Beschluss B-11 werden fünf Gebiete und vier Anlagen als kantonale Tourismusschwerpunkte festgesetzt. Im Prüfungsbericht vom 3. Mai 2017 hielt der Bund fest, dass sich der bezeichnete Tourismusschwerpunkt Mythen / Ibergereggen mit dem eidgenössischen Jagdbanngebiet Mythen überlappt. Diese Überlappung wird nun in der Themenkarte bereinigt und entsprechend dokumentiert (die Anpassung ist im Massstab der Themenkarte allerdings nur schwer zu lokalisieren).

Der Beschluss B-11.1 wird neu mit konkreten Vorhaben ergänzt. Der Ersatz des Bügellifts Maggiweid wird dabei (vorerst als Zwischenergebnis) in den Richtplan aufgenommen. Bei einer späteren Festsetzung sind dem Bund noch die Auswirkungen bzw. die Interessenabwägung zu dokumentieren.

## B-12 ORTSBILDER UND KULTURDENKMÄLER

Dieser Beschluss wird mit der Erwähnung der UNESCO-Weltkulturerbestätten ergänzt.

## V VERKEHR (DIVERSE KAPITEL: ABSTIMMUNG MIT AGGLOMERATIONSPROGRAMMEN)

Die in den Agglomerationsprogrammen beschlossenen Massnahmen müssen bei Bedarf in den Richtplan aufgenommen werden (sofern sie richtplanrelevant sind und bspw. eine spezielle Raumsicherung oder Abstimmung mit anderen Vorhaben benötigen). Der Kanton Schwyz ist an drei Agglomerationsprogrammen beteiligt: Talkessel Schwyz, Obersee und Luzern. Aus diesen werden folgende Anpassungen am Richtplan vorgenommen (3. oder anstehende 4. Generation):

V-2.3 Überörtliches Strassennetz	V-3 Öffentlicher Verkehr
<p>Als Ergänzung im Strassennetz werden vier neue Massnahmen aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Arth: Neubau Knoten Chräbelstrasse und Anbindung kommunale Basiserschliessung (vorgesehen für Agglomerationsprogramm 4. Generation Talkessel Schwyz)</li><li>– Ingenbohl: Anschluss Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet Brunnen-Nord über Gätzli-Kreisel</li><li>– Schwyz: Neubau Muotabrücke zwischen Seewen und Ibach und dazugehörige flankierende Massnahmen</li><li>– Schwyz: BGK Bahnhofstrasse Schwyz-Seewen und Kapazitäten ESP Bahnhof Seewen-Schwyz</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Der allgemeine Text zur lokalen Erschliessung der Bahnhöfe wird um die Bedeutung von direkten Zugängen aus den Quartieren ergänzt. Somit kann den Massnahmen, die neue Perronzugänge vorsehen, Rechnung getragen werden.</li><li>– Neue Busverbindung Brunnen – Brunnen Nord, mit Bedienung des Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet Brunnen-Nord.</li></ul>
V-4 Radverkehr	
<ul style="list-style-type: none"><li>– Aggloradroute Arth – Goldau - Steinen – Seewen – Brunnen sowie Oberseerundweg für den Radverkehr aufgenommen.</li><li>– Weitere Massnahmen für den Radverkehr (Netzergänzungen, Lückenschliessungen) werden für die Berei-</li></ul>	

che Küssnacht, Schwyz (Steinen - Schwyz - Ingenbohl) und Obersee (Feusisberg - Freienbach - Altdorf - Lachen) ergänzt.	
--	--

## **V-1 GESAMTVERKEHR**

(siehe auch oben: RES-1)

Die kantonale Gesamtverkehrsstrategie liefert die Grundlage für die im Beschluss V-1.1 festgelegten Grundsätze. Zusätzlich werden im Beschluss V-1.2 die nächsten Schritte für ihre Umsetzung geregelt. Der Fokus wird vorerst auf die Nachführung des kantonalen Verkehrsmodells sowie das Controlling gelegt. Ergänzt wird der Beschluss zudem mit einem Hinweis auf die Agglomerationsprogramme.

## **V-2.1 AUTOBAHNANSCHLÜSSE UND V-2.2 ZUBRINGER AUTOBAHNANSCHLÜSSE**

Diese Kapitel erfahren lediglich Aktualisierungen in den Erläuterungen bzw. marginale Korrekturen.

## **V-2.3 ÜBERÖRTLICHES STRASSENNETZ**

Dieses Kapitel wird mit Grundsätzen zur Strassenplanung ergänzt.

Der Handlungsbedarf hat sich insbesondere in den Gebieten mit einer grösseren Entwicklung geändert. So wurde im ESP-Bahnhofsgelände Arth-Goldau von der Gemeinde gemeinsam mit verschiedenen Stakeholdern (Verkehrsbetreiber, Eigentümer) in einem partizipativen Prozess eine Entwicklungsstrategie erstellt. Am und um den Bahnhof sind verschiedene Vorhaben vorgesehen (Aufwertung Bahnhofplatz, verschiedene Arealentwicklungen sowie die notwendigen Anpassungen am Erschliessungssystem). In einem ersten Schritt sollen der Bushof erstellt und der Bahnhofplatz aufgewertet werden. Danach folgt die Anpassung der Groberschliessung südlich des Bahnhofs. Zu diesem Zweck soll eine Strassenverbindung zwischen dem Schuttweg und der Gotthartstrasse erstellt werden. Dieses Vorhaben wird in den Beschluss V-2.3 aufgenommen.

Des Weiteren werden noch diverse Vorhaben aus den Agglomerationsprogrammen aufgenommen und bestehende Projekte auf ihren aktuellen Stand nachgeführt.

## **V-3 ÖFFENTLICHER VERKEHR**

Dieses Kapitel erfährt Präzisierungen hinsichtlich der Abstimmung des nationalen und regionalen Angebots. Dabei hält der Kanton fest, dass die Kapazitäten für seinen regionalen Personenverkehr immer stärker vom Transitgüterverkehr verdrängt werden. Solche Kapazitäten gingen effektiv in der Vergangenheit bereits verloren, und es besteht die Gefahr, dass künftige S-Bahn-Entwicklungen wegen der Priorität des Güterverkehrs blockiert werden.

Im Objektblatt V-3.3.1 (Bus) werden zudem die Planungsgrundsätze im Sinne der Gesamtverkehrsstrategie ergänzt.

## **V-3.2 BAHN / GÜTERVERKEHR**

Im Hinblick auf die künftige Angebotsentwicklung wird das Kapitel der Bahn um einzelne Projekte ergänzt:

- Um längerfristig im Korridor Brunnen - Luzern ein halbstündliches Angebot sicherstellen zu können wird ein Ausbau auf Doppelspur zwischen Immensee und Küssnacht benötigt.
- Künftig zu erwartende Perronverlängerungen werden neu und als Sammelbeschluss im Richtplan aufgenommen.
- Die Option einer Bahnhaltestelle im Felderboden (Schwyz/Ingenbohl) wird aufgegeben.

Das Thema des Güterverkehrs wird vorerst bezüglich des Schienengüterverkehrs im Richtplan behandelt. Im Rahmen des kantonalen Konzepts Gütertransport Schiene (2018) wurde die heutige Situation der verschiedenen bestehenden Freiverladeanlagen hinsichtlich Lage und Güterbewegungen untersucht, mit dem Ergebnis, dass gewisse Anlagen aufgehoben oder zusammengelegt werden können. Der Richtplan wird diesbezüglich mit einem neuen Unterkapitel (V-3.2.3) „Güterverkehr“ ergänzt. In diesem wird der Umgang mit den Freiverladestationen festgelegt.

### **V-3.3 BUS**

In diesem Kapitel werden punktuelle Anpassungen zu geplanten wichtigen Buslinien sowie Busbahnhöfen vorgenommen.

### **V-4 RAD- UND FUSSVERKEHR**

Basierend auf der Gesamtverkehrsstrategie, den Planungen des Tiefbauamts, den Planungen des Amts für Wald und Naturgefahren und den Agglomerationsprogrammen wurde ein Grundnetz mit den vorrangigen Radrouten von kantonaler Bedeutung erarbeitet. Dabei wird zwischen dem Fokus Alltagsverkehr und Freizeitverkehr unterschieden. Beim Alltagsverkehr steht neben der Sicherheit die Direktheit der Verbindung im Vordergrund. Die Führung der Route erfolgt häufig entlang der Hauptachse. Beim Freizeitverkehr wird der Schönheit der Routenföhrung gegenüber der Direktheit eine grössere Bedeutung beigemessen. Somit kann die Route häufiger abseits der Hauptachsen geföhrt werden.

Der Richtplan wird wie folgt ergänzt:

- Einführung einer thematischen Karte zum Grundnetz des Radverkehrs, mit entsprechenden textlichen Anpassungen.
- Festlegung der prioritären Massnahmen (Aggloradroute Talkessel Schwyz und Obersee Rundweg sowie Radnetzanpassungen in Perimetern der Agglomerationsprogramme).
- In diesem Kapitel wird auch das Mountainbikenetz neu aufgenommen.
- Ergänzende Hinweise der zu berücksichtigenden Attraktoren (z.B. Haltestellen, Schulen u.a.)

### **V-7 SCHIFFSVERKEHR**

Mit der Richtplanüberarbeitung 2016 wurden erstmals Standorte für zentrale Bootstationierungen und Entlade- und Verladestationen im Richtplan verortet und Beschlüsse zu entsprechenden Vorhaben aufgenommen. In der Darstellung wurden im Gegensatz zu den Beschlüssen, die beiden Funktionen Bootstationierung und Entlade-/Verladestation nicht unterschieden. Um die Transparenz zu erhöhen, werden die beiden Funktionen in der Karte neu mit verschiedenen Symbolen dargestellt.

Zudem werden alle Standorte auf den Schwellenwert für richtplanrelevante Anlagen (> 100 Bootsplätzen) hin überprüft. Standorte mit weniger als 100 Bootsplätzen werden entfernt und Standorte mit mehr als 100 Bootsplätzen werden neu hinzugefügt. Daraus resultierten folgende Anpassungen in der Richtplangesamtkarte und in der Themenkarte im Kapitel V-7:

Neue Entlade- und Verladestellen Ausgangslage	Neue Bootsstationierungsstellen Ausgangslage	Entfernte Bootsstationierungsstellen Ausgangslage	Entfernte Bootsstationierungsstellen Richtplaninhalt
Bäch, Bächau	Lachen, Ennet-Aa	Einsiedeln, Grüene Aff	Wangen, Nuolen - Hunzikerbucht
Pfäffikon, Hurdnerwäldli	Küssnacht, Hafen Litzli	Küssnacht, Dorf	
Küssnacht, Hafen Litzli	Wangen, Seewald Nuolen		
Brunnen, Fallenbach			

## L-1 NATUR UND LANDSCHAFT

Der Kanton Schwyz erarbeitet seit 2018 eine Landschaftskonzeption. Im Rahmen der Erarbeitung soll die Landschaft des Kantons Schwyz typisiert und auf Basis des Katalogs der charakteristischen Kulturlandschaften der Schweiz in Teilräume gegliedert werden. Daraus sollen prioritäre Schlüsselgebiete selektiert werden. Für diese Schlüsselgebiete und die Gesamtlandschaft sollen Landschaftsqualitätsziele erarbeitet werden (Landschaftserhaltungs- und Landschaftsentwicklungsziele). Die Ergebnisse sollen in die nächste Richtplanrevision einfließen und als Grundlage für den behördenverbindlichen Vollzug des Landschaftsschutzes in den BLN-Gebieten und für Aussagen zu kantonalen Landschaftsschutzgebieten dienen.

## L-13 NATURGEFAHREN

Die kantonale Naturgefahrenstrategie aus dem Jahre 2010 hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Einzelne Parameter und Rahmenbedingungen haben sich jedoch zwischenzeitlich geändert. Zudem liefert der Bericht des Bundesrates „Umgang mit Naturgefahren in der Schweiz 2016“ (Antwort auf das Postulat von Nationalrat Christophe Darbellay, CVP/VS) die Grundlage für die Weiterentwicklung eines risikobasierten und ganzheitlichen Umgangs mit Naturgefahren. Daher wird 2019 eine erneute Teilrevision der kantonalen Naturgefahrenstrategie durchgeführt, unter Berücksichtigung der verschiedenen kantonalen Erfahrungen mit der Umsetzung des integralen Risikomanagements (IRM) in den letzten Jahren sowie den Ergebnissen des genannten Bundesratsberichts 2016.

Das Objektblatt L-13 wird diesbezüglich auf den aktuellen Stand der Dinge gebracht.

## W-2.2 WASSERKRAFTWERKE

Als Folge des Entscheids des Regierungsrats vom Kanton Zürich, auf die Kombilösung Energie zum Schutz der Stadt Zürich vor Hochwasser zu verzichten und anstelle dessen den Hochwasserentlastungstollen Thalwil weiterzuerfolgen sowie aufgrund der schwierigen Strommarktsituation, wird mit der Neukonzessionierung des Etzelwerks auf einen Ausbau des bestehenden Kraftwerks verzichtet. Das Etzelwerk soll lediglich bei gleichbleibender Kapazität schrittweise modernisiert werden. Dabei wird die Druckleitung mit gleicher Linienführung und Durchflusskapazität ersetzt. Auch wird auf die teilweise Überleitung der Alp in den Sihlsee (Alpstollen) verzichtet. Entsprechend wird auch das Richtplangeschäft W-2.2 auf den aktuellen Stand der Konzessionsverhandlungen gebracht.

Auch bei der Neukonzessionierung der Muotakraftwerke ergaben sich Anpassungen. Auf gewisse Ausbauprojekte (u.a. neue Kraftwerksstufe am Hüribach von der Alp Wängi bis Lipplisbüel) wurde verzichtet und neue Massnahmen zur Optimierung der Energieproduktion (u.a. Ausbau des Ausgleichsbeckens im Lipplisbüel, Neubau eines zweiten Ausgleichsbeckens beim Riedplätz) werden weiterverfolgt.

Zusätzlich gilt es, im Rahmen der Neukonzessionierung die Sanierung der Wasserkraft und insbesondere raumwirksame Massnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigungen aus dem Schwall und Sunk Betrieb (d.h. infolge der Abflussschwankungen) zu koordinieren. Die Sanierungsmassnahmen umfassen den Bau von Ausgleichsbecken bei der Zentrale Hinterthal und Wernisberg sowie eine Direktableitung von der Wasserrückgabe vom Kraftwerk Bisisthal ins Ausgleichsbecken Riedplätz. Auch diese Projektergänzungen fliessen in die Richtplananpassung 2018 ein.

## **W-4 MATERIALABBAU**

Anlässlich der Kantonsratssitzung vom 21. Oktober 2015 wurde das Postulat P 1/15 erheblich erklärt und der Regierungsrat beauftragt, eine kantonale Abbauplanung für Steine und Erden erarbeiten zu lassen. Unter der Federführung des Amts für Umweltschutz, erarbeitete ein Fachbüro die kantonale Abbauplanung. Das Amt für Raumentwicklung wurde regelmässig über den Stand der Arbeiten informiert und vor allem bei raumplanerischen Fragestellungen beigezogen. Im Mai 2016 wurden zudem sämtliche Betreiber zu möglichen neuen Standorten und potenziellen Erweiterungen von bestehenden Abbaustellen befragt. Die Abbauplanung wird vom Kanton periodisch nachgeführt (nach Bedarf).

Auf der Basis der kantonalen Abbauplanung werden acht Standorte für einen Richtplaneintrag vorgeschlagen (siehe Beschluss W-4.2). Dabei handelt es sich hauptsächlich um Erweiterungen oder um Standorte, welche sich in unmittelbarer Nähe von bestehenden Abbaugebieten befinden, so dass die vorhandene Infrastruktur genutzt werden kann. Mit den für die Aufnahme in den Richtplan vorgeschlagenen Standorten kann der Bedarf für Hartgestein und Festgestein bis zum Planungshorizont 2040 gedeckt werden. Für Bahnschotter Typ 1 stammen die aktuellen Grundlagen des Bundes (Sachplan Verkehr) aus dem Jahr 2008. Eine Überarbeitung des Sachplans Verkehr ist beim Bund in Planung und wird demnächst in Angriff genommen. Für Kies und Sand kann der Bedarf des Kantons aufgrund der geologischen Verhältnisse (relativ geringe Kies- und Sandvorkommen) bis zum Planungshorizont nicht gedeckt werden und es sind deshalb, wie bis anhin, ausserkantonale Importe notwendig. Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der endlichen Ressourcen gilt es den Anteil des verwendeten Recyclingmaterials so hoch als möglich zu halten. Es wurden nur Abbaustandorte mit einem Abbauvolumen ab 50'000 m<sup>3</sup> für eine Aufnahme in den Richtplan berücksichtigt.

Sechs Standorte werden mit dem Koordinationsstand „Festsetzung“ aufgenommen. Die Standorte Zingel III und Selgis III werden als Zwischenergebnis aufgenommen. Für den Standort Zingel muss vorgängig einer allfälligen Festsetzung im Richtplan ein ENHK-Gutachten eingeholt werden. Und das Volumen von 1.5 Mio. m<sup>3</sup> beim Standort Selgis III soll erst nach Realisierung der Standorte Zingel III und Lüntigen in Anspruch genommen werden.

Das Restvolumen der bestehenden Abbaustellen wurde in der Abbauplanung ermittelt und beträgt rund 13 Mio. m<sup>3</sup>. Als Gesamtsumme würde dies bei gleichbleibender Abbaurate grundsätzlich für die Abdeckung des kantonalen Bedarfs für die nächsten ca. 30 Jahre reichen. Allerdings sind die Reserven ungleichmässig auf die verschiedenen Materialarten verteilt. Auf die einzelnen vorkommenden Gesteinstypen aufgeschlüsselt sind dies für Hartgestein (Bahnschotter/Splitt) 4'000'000 m<sup>3</sup>, Festgestein (Splitt/Kies gebrochen) 5'800'000 m<sup>3</sup>, Sandstein 400'000 m<sup>3</sup> und Lockergestein (Kies/Sand) 2'900'000 m<sup>3</sup>.

Bei den geplanten Abbaugebieten beanspruchen einzig das Kiesabbaugebiet Kählholz, Eichholz, Ränken und die Erweiterung der Sandgrube Oberluft Fruchfolgefleichen. Bei den Rekultivierungsmassnahmen ist daher sicherzustellen, dass diese den FFF-Qualitätskriterien genügen.

## W-5 DEPONIEN

Der Bericht zur kantonalen Abfallplanung 2013 zeigte auf, dass die Kapazität des heutigen Deponievolumens nicht ausreicht, um die voraussichtlich mittelfristig anfallenden Mengen an Bauabfällen im Kanton abzulagern. Als Massnahme wurde die Überarbeitung der Deponieplanung aus dem Jahr 2005 festgelegt. Ziel der Deponieplanung war die Bereitstellung von genügend Ablagerungskapazität pro Region für einen Planungshorizont von 20 Jahren. Im Kanton fallen durchschnittlich 720'000 m<sup>3</sup> Aushub pro Jahr zur Ablagerung an, was circa 4.4 m<sup>3</sup>/Einwohner und Jahr entspricht. Für den Planungshorizont von 20 Jahren ergibt sich somit ein Bedarf von circa 15 Mio. m<sup>3</sup>. Unter Anrechnung der Restkapazität per Ende 2013 in laufenden Deponien und Abbaustellen beläuft sich der Nettobedarf auf rund 8.1 Mio. m<sup>3</sup>. Beim Bauschutt (Inertstoffe) fallen durchschnittlich 31'000 m<sup>3</sup> pro Jahr an, was für 20 Jahre einen Bedarf von circa 620'000 m<sup>3</sup> ergibt. Unter Anrechnung der noch verbleibenden Restkapazitäten beträgt der Nettobedarf rund 440'000 m<sup>3</sup>.

In Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Umweltschutz und ausgewiesenen Fachbüros wurde die Deponieplanung erarbeitet (sie muss laut Gesetz alle 5 Jahre überprüft werden) und dient nun als Grundlage für die Richtplanung. Nach dem abgeschlossenen Evaluationsverfahren werden 20 Standorte für die Aufnahme in den Richtplan vorgeschlagen. Der Standort Paradies / Schwyz wird nachträglich noch in den Richtplan aufgenommen, weil sich zwischenzeitlich die Situation bezüglich Verfügbarkeit verbessert hat. Vier davon mit dem Koordinationsstand „Zwischenergebnis“. Alle anderen Standorte werden festgesetzt. Die vorgeschlagenen Standorte decken die Deponietypen A, B und D gemäss Art. 35 der Abfallverordnung (VVEA) ab. Schlacke aus der Kehrichtverbrennung (Typ D) kann ausschliesslich auf dem Standort Allenwinden in Tuggen abgelagert werden. Dieser Standort muss insbesondere auch gesichert werden, weil die momentane ausserkantonale Lösung (Deponie Eielen/Attinghausen, Kanton Uri) befristet ist. Die Deponietypen C und E werden in einer späteren Überprüfung der Deponieplanung berücksichtigt.

Die Aufnahme folgender Standorte erfolgt mit dem Koordinationsstand „Zwischenergebnis“. Arth: Binzenrüti/Buosigen, Steinen: Steinertal, Feusisberg/Freienbach: First-Halten und Freienbach: Tal.

- Die Realisierung der Deponie Binzenrüti/Buosigen ist aufgrund einer Beschwerde in der ursprünglich geplanten Form nicht möglich. Der Betreiber will ein reduziertes Projekt resp. eine Erweiterung gegen Süden prüfen. Eine grundsätzliche Prüfung dieses Standorts erfolgt in der nächsten Richtplananpassung.
- Für die Festsetzung des Standorts Steinertal muss der Unternehmer noch den Nachweis zur Bewilligungsfähigkeit bezüglich Gewässer, Stabilität und Zufahrt erbringen.
- Für eine Festsetzung des Standorts First-Halten ist die Umlegung des Staldenbachs notwendig, der mitten durch den Deponieperimeter als natürliches Gewässer fliesst. Daher muss noch der Nachweis erbracht werden, dass der Standort die Voraussetzungen des Gewässerschutzgesetzes erfüllen kann.
- Die Festsetzung des Standorts Tal setzt die Klärung der Erschliessungsfrage voraus.

Das Restvolumen der bestehenden Deponien beträgt rund 2.5 Mio. m<sup>3</sup>. Aufgeschlüsselt nach Deponieregion betragen die Volumina für Küssnacht 350'000 m<sup>3</sup>, Talkessel Schwyz 490'000 m<sup>3</sup>, Ybrig/Einsiedeln 870'000 m<sup>3</sup>, Muotathal 670'000 m<sup>3</sup>, Wägital 60'000 m<sup>3</sup>, Höfe/March 50'000 m<sup>3</sup>. Diese Angaben sind der kantonalen Deponiestatistik per Ende 2017 entnommen.

Durch die im Richtplan ausgewiesenen Deponiestandorte werden insgesamt rund 18 ha Fruchtfolgeflächen beansprucht. Diese Flächen können jedoch, nach Abschluss der Rekultivierungsmassnahmen den FFF erneut zugerechnet werden, sofern sie den FFF-Qualitätskriterien genügen. Ist dies nicht der Fall, sind die Flächen zu kompensieren.